

Fonds „Flüchtlingshilfe“ der Ortsgemeinde Virneburg

I. Vorbemerkung:

In Virneburg haben (Stand Anfang Januar 2016) vierzehn Flüchtlinge aus Syrien und Afghanistan Schutz gesucht. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Wochen und Monate weitere Flüchtlinge zu uns kommen werden.

Die Hilfsbereitschaft im Ort ist von Anfang an außergewöhnlich groß.

Viele Menschen haben sich gemeldet, um sich ehrenamtlich für Flüchtlinge zu engagieren. Nachbarschaften werden aktiv, Vereine (z.B. die Freiwillige Feuerwehr, die Turnfrauen wie auch aus den benachbarten Sportvereinen DJK Baar und SV Herresbach) suchen den Kontakt, sowie Einzelpersonen setzen sich ein, weil es ihrem Wunsch nach praktisch gelebter Solidarität entspricht und dem Ziel der Integration der zu uns geflohenen Menschen in unsere Gesellschaft dienlich ist.

Zur Unterstützung, Wertschätzung und praktischen Ermutigung für dieses besondere und wichtige Engagement soll der Fonds „Flüchtlingshilfe Virneburg“ beitragen.

Ziel dieses Fonds ist es, in einem unbürokratischen und schnellen Verfahren Flüchtlingen und denjenigen, die sich für diese Belange einsetzen, Zugang zu flexiblen und von Behörden oder anderen Organisationen zur Verfügung gestellten Ressourcen zu ermöglichen.

II. Entscheidungen/Mittelverwaltung des Fonds:

Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Virneburg und der I. Beigeordnete der Gemeinde (im Verhinderungsfalle: Ortsbürgermeister und der weitere Beigeordnete oder I. Beigeordneter und der weitere Beigeordnete) entscheiden gemeinsam und einvernehmlich über die Verwendung der Mittel.

Über die Vergabe wird nach einem einfachen Antragsverfahren in der Regel innerhalb von 14 Tagen entschieden. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Spenden in den Fonds sind ausdrücklich erwünscht.

III. Förderungsfähige Anliegen

- Unterstützung von Flüchtlingen/Asylbewerbern in der Ortsgemeinde Virneburg bei Notlagen oder Bedarfssituationen in sämtlichen Lebensbereichen, die nicht unmittelbar durch staatliche oder Leistungen von anderen Organisationen abgedeckt werden. Die Unterstützung erfolgt auf freiwilliger Basis und im Regelfall als Sachleistung.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch den Fonds.
- Maßnahmen zur Teilhabe und Einbindung von Flüchtlingen/Asylbewerbern in das gesellschaftliche, soziale und kulturelle Leben in der Ortsgemeinschaft.

IV. Nicht förderungsfähige Anliegen

- Leistungen oder Ansprüche, auf die für Flüchtlinge/Asylbewerber ein Rechtsanspruch auf staatliche Leistungen besteht.
- Auf Dauer angelegte Leistungen oder Angebote.
Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten.
- Aktivitäten ohne unmittelbaren Bezug zu Flüchtlingen/Asylbewerbern.

V. Schließung des Fonds

Im Falle der Schließung des Fonds sind die ggf. noch vorhandenen Mittel gemeinnützigen Zwecken der Ortsgemeinde Virneburg im Sinne der Förderung der Heimatpflege zuzuführen.

VI. Inkrafttreten:

Die Regelungen zum Fonds Flüchtlingshilfe Virneburg treten mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat von Virneburg in Kraft.